

Gebührenordnung

§ 2

Gebührenpflicht

zur Abfallsatzung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda für das Gebiet des

Schwalm-Eder-Kreises

Inhaltsübersicht:

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenpflicht
§ 3	Bemessungsgrundlagen
§ 4	Gebühren
§ 5	Verwaltungsgebühren für Entsorgungsnachweisverfahren
§ 6	Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda hat in ihrer Sitzung am 01.03.2021 für das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises diese Gebührenordnung zur Abfallsatzung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) beschlossen. Die Gebührenordnung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 17-20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der jeweils gültigen Fassung

und

- § 16 der Abfallsatzung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Grundsatz

Die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) ist ein Abfallzweckverband der Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf. Der ALF wurden alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben der beiden Landkreise übertragen. Zur Deckung der Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda Gebühren. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteueranteile.

- (1) Gebührenpflichtig für den nach Abschluss der Einsammlung von der ALF übernommenen Hausmüll, Sperrmüll, Bio- sowie Grünabfall und das Altpapier ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA). Dies gilt auch für die von der ALF eingesammelten Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten sowie Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle).
- (2) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Anlieferer in diesem Sinne ist der Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 9 KrWG, d.h. diejenige natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Übergabe die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall hat.
- (3) Bei Anlieferungen von Abfällen des ZVA sind die Anlieferer und der ZVA nicht als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

Für gewerbliche Siedlungsabfälle, produktionsspezifische Abfälle, Baustellenabfälle sowie alle sonstigen Selbstanlieferungen sind die Anlieferer und Eigentümer bzw. Besitzer und Erzeuger der Abfälle als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

- (4) Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen der ALF sind bis zu einer Gebührenhöhe von 100,00 € grundsätzlich in bar oder per EC-Cash sofort zu entrichten. Darüber hinausgehende Beträge können ebenfalls in bar oder per EC-Cash gezahlt werden.

Ausnahmen von der Barzahlungspflicht können grundsätzlich nur Daueranlieferern eingeräumt werden, wobei die Einrichtung eines Kundenkontos von der Erteilung eines Lastschriftmandats abhängig gemacht werden kann.

Bei säumigen Anlieferern kann die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Ohne Vorliegen dieser Sicherheit ist in jedem Fall eine Barzahlung erforderlich.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für Hausmüll, Sperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, produktionsspezifische Abfälle, Baustellenabfälle, Baustoffe auf Asbestbasis und Dämmmaterial / Mineralwolle ist das auf den Entsorgungsanlagen durch Wiegen festgestellte und auf dem Wiege-

ausdruck ausgewiesene Gewicht. Ist eine Verwiegung nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach dem Volumen, das durch die verantwortliche Person des Betreibers abgeschätzt wird.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Bio- und Grünabfall-Leistungsgebühren ist das auf den Entsorgungsanlagen durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht. Ist im Falle der Grünabfälle eine Wiegung nicht möglich, wird das Gewicht nach folgender Umrechnungsformel ermittelt: $\text{Gewicht (Mg)} = \text{Volumen (m}^3\text{)} \times \text{Umrechnungsfaktor (Mg/m}^3\text{)}$. Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren: Gehäckseltes Grüngut $1\text{m}^3 = 0,5\text{ Mg/m}^3$, Grüngutkompost $1\text{ m}^3 = 0,7\text{ Mg/m}^3$. Bei Kleinmengen bis $1,5\text{ m}^3$ erfolgt die Abrechnung nach dem Volumen, das durch die verantwortliche Person des Betreibers abgeschätzt wird.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Bio- und Grünabfall-Grundgebühren sind die Einwohnerzahlen des Schwalm-Eder-Kreises. Maßgebend ist die Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stand zum 30.06. des vorletzten Jahres.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalgebühren für Sonderleistungen (z.B.: Einsammlung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle und Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten) sind die Einwohnerzahlen des Schwalm-Eder-Kreises. Maßgebend ist die Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stand zum 30.06. des vorletzten Jahres.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der Altpapierentsorgung ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (6) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für unbelasteten und belasteten Bauschutt ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (7) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für unbelasteten und belasteten Bodenaushub ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für landwirtschaftlich nicht verwertbare Schlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.
- (9) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für belastete Schlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und sonstige Schlämme ist das auf der Entsorgungsanlage durch Wiegung festgestellte und auf dem Wiegeausdruck ausgewiesene Gewicht.

§ 4

Gebühren

- (1) Die nachfolgend genannten Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Sobald und soweit für die Abfallentsorgung eine Umsatzsteuerpflicht eintritt bzw.

festgestellt wird, erhebt die ALF die nachfolgend genannten Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Für den ZVA gelten folgende Gebühren:

- a) Gebühr für Haus- und Sperrmüll
208,00 €/Mg.
- b) Pauschalgebühr für Sonderleistungen
7,50 € pro Einwohner und Jahr.
- c) Pauschalgebühr für Bio- und Grünabfälle
22,50 €/ pro Einwohner und Jahr.

Die Abrechnung der Altpapierentsorgung richtet sich nach den zwischen der ALF und privaten Dritten geschlossenen Verträgen. Die Abrechnung wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der ALF und dem ZVA geregelt.

- (3) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen im Entsorgungszentrum Schwalm-Eder (EZS) beträgt:

- a) bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll
 - (1) im Umfang eines Kofferraums (bis $0,2\text{ m}^3$) pauschal
7,00 € je Anfuhr,
 - (2) im Umfang eines doppelten Kofferraums (mehr als $0,2\text{ m}^3$ bis $0,5\text{ m}^3$) pauschal
14,00 € je Anfuhr,
 - (3) und darüber hinausgehend
208,00 €/Mg,
- b) bei der Anlieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen, produktionsspezifischen Abfällen und Baustellenabfällen
290,00 €/Mg,
- c) bei der Anlieferung von Baustoffen auf Asbestbasis
130,00 €/Mg,
- d) bei der Anlieferung von Dämmmaterial / Mineralwolle
 - (1) in einem 80 l Sack pauschal
2,50 € je Sack,
 - (2) von mehr als fünf 80 l Säcken bis zu 100 kg pauschal
23,- € je Anlieferung,
 - (3) und darüber hinausgehend
290,00 €/Mg
- e) bei der Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub
15,00 €/Mg,
- f) bei der Anlieferung landwirtschaftlich nicht verwertbarer Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen
230,00 €/Mg,
- g) bei der Anlieferung von Grünabfällen
 - (1) im Umfang eines Kofferraums (bis $0,2\text{ m}^3$)
1,00 € je Anfuhr
 - (2) im Umfang eines doppelten Kofferraums (mehr als $0,2\text{ m}^3$ bis $0,5\text{ m}^3$)
2,00 € je Anfuhr,
 - (3) im Umfang eines kleinen Anhängers (mehr als $0,5\text{ m}^3$ bis $0,8\text{ m}^3$)
3,00 € je Anfuhr,
 - (4) im Umfang eines großen Anhängers (mehr als $0,8\text{ m}^3$ bis $1,5\text{ m}^3$)
5,00 € je Anfuhr,

- (5) im Umfang von mehr als 1,5 m³ bis 3 m³
10,00 € je Anfuhr,
 - (6) im Umfang von mehr als 3 m³ bis 4,5 m³
15,00 € je Anfuhr
 - (7) und darüber hinausgehend
35,00 €/Mg.
- h) Die Gebühr für die Entsorgung von unbelastetem Bauschutt in heterogener Zusammensetzung (Gemisch aus Mauerwerksabbruch, Dachziegeln, Beton, Putz, Mörtel usw.) richtet sich nach dem jeweils von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
 - i) Die Gebühr für die Entsorgung von belastetem Bodenaushub richtet sich nach dem jeweils von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
 - j) Die Gebühr für die Entsorgung von belastetem Bauschutt richtet sich nach dem jeweils von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
 - k) Die Gebühr für die Entsorgung von belasteten Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und sonstige Schlämme richtet sich nach dem jeweils von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
 - l) Bei Abfällen, die gemäß der Genehmigungen des MHKW Kassel oder der Deponie Wabern nicht über diese Anlagen entsorgt werden dürfen, richtet sich die Gebühr nach dem von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
 - m) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen mit und ohne Felgen richtet sich nach dem jeweils von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
 - n) Bei Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen, die illegal im öffentlichen Straßenraum abgestellt wurden, richtet sich die Gebühr nach dem von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
 - o) Sofern Wiegeeinrichtungen der ALF von Dritten genutzt werden, sind **5,00 €** pro Wiegung zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Haus- und Sperrmüll sowie Altholz an der Müllumschlagstation Schwalmstadt beträgt pauschal:
- a) im Umfang eines Kofferraums (bis 0,2 m³)
7,00 € je Anfuhr
 - b) im Umfang eines doppelten Kofferraums (mehr als 0,2 m³ bis 0,5 m³)
14,00 € je Anfuhr,
 - c) im Umfang eines kleinen Anhängers (mehr als 0,5 m³ bis 0,8 m³)
27,00 € je Anfuhr,
 - d) im Umfang eines großen Anhängers (mehr als 0,8 m³ bis 1 m³)
52,00 € je Anfuhr.
- e) Für Mengen von mehr als 1 m³ bis 1,5 m³ beträgt die Gebühr **104,00 je Anfuhr**, für jeden weiteren angefangenen halben m³ weitere 50,00 €.
 - f) Für Fehlwürfe bestehend aus Dämmmaterial / Mineralwolle wird eine Gebühr von pauschal **3,50 € je 80 l-Sack** erhoben.
 - g) Die Gebühr für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, Altmetall, Altreifen mit und ohne Felge sowie unbelastetem Bauschutt in heterogener Zusammensetzung (Gemisch aus Mauerwerksabbruch, Dachziegeln, Beton, Putz, Mörtel usw.) sowie ggf. weiterer, hier nicht explizit aufgeführter Abfallarten, richtet sich nach dem jeweils von der ALF in Anspruch genommenen Entsorgungspfad zzgl. der entstandenen Kosten und Auslagen.
- (5) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Grünabfällen auf der Kompostierungsanlage Homberg (Efze) beträgt pauschal:
- a) im Umfang eines Kofferraums (bis 0,2 m³)
1,00 € je Anfuhr
 - b) im Umfang eines doppelten Kofferraums (mehr als 0,2 m³ bis 0,5 m³)
2,00 € je Anfuhr,
 - c) im Umfang eines kleinen Anhängers (mehr als 0,5 m³ bis 0,8 m³)
3,00 € je Anfuhr,
 - d) im Umfang eines großen Anhängers (mehr als 0,8 m³ bis 1,5 m³)
5,00 € je Anfuhr.
 - e) Darüber hinausgehend beträgt bei Anlieferungen von Grünabfällen ab 1,5 m³ die Gebühr **35,00 €/Mg.**
 - f) Bei der Anlieferung von Wurzelstöcken beträgt die Gebühr **70,00 €/Mg.**

§ 5

Verwaltungsgebühren für Entsorgungsnachweisverfahren

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Ausstellung von Entsorgungsnachweisen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Falls der ALF im Zusammenhang mit der Erteilung von Entsorgungsnachweisen weitere Kosten entstehen, sind diese vom Abfallerzeuger zu erstatten.

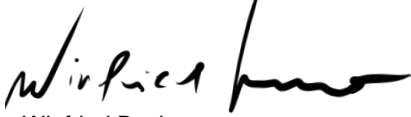
§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wird zum 01.01.2022 wirksam.

Wabern, den 15.12.2021

Abfallwirtschaft Lahn-Fulda

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winfried Becker', written over a horizontal line.

Winfried Becker
Verbandsvorsitzender